



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2020 | Ausgabe 06

Amtsblatt vom 29. Mai 2020

## Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2020

## Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. Mai 2020

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Im Haushaltsbescheid mit Schreiben vom 19. Mai 2020 hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung nicht beanstandet sowie Auflagen erteilt.

Der Haushaltsplan der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit

**vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 12. Juni 2020**

öffentlich zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus Jöhstadt an den Arbeitstagen während folgender Zeiten aus:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Haushaltsplan der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2020 wird mit der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich auf

<https://www.ioehstadt.de/content/rathaus/satzungen/>

elektronisch zur Verfügung gestellt.

Jöhstadt, den 28. Mai 2020



Olaf Oettel  
Bürgermeister



**Haushaltssatzung**  
Haushaltsplan 2020  
Stadtverwaltung Jöhstadt  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.998.300,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.188.100,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-189.800,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	85.000,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	91.800,00 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-6.800,00 EUR
Gesamtergebnis auf	-196.600,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	447.300,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	6.800,00 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	257.500,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	4.596.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	4.310.300,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	286.200,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	991.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.054.100,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-63.100,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der	

Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	223.100,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	82.100,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-82.100,00 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-389.500,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 862.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,50 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v. H.
Gewerbsteuer auf	390,00 v. H.

## § 6

Weitere Festsetzungen.

Stadtverwaltung Jöhstadt, den 28.05.2020

*Olaf Oetzel*

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Jöhstadt, den 28. Mai 2020



Olaf Oettel  
Bürgermeister



## Bekanntgabe der Beschlüsse der 9. Sitzung des Stadtrates am 07. Mai 2020

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Mai 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr. 91:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag der Familie Hofmann vom 08.04.2020 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Umnutzung des vorhandenen Gästehauses zum Einfamilienhaus auf dem Grundstück der Familie, alt Hauptstraße 5 , neu Hauptstraße 5 A in 09477 Jöhstadt OT Steinbach; Flurstück 5/11, jetzt 5/12 der Gemarkung Steinbach (AZ 00999-2020-71), die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

### **Beschluss Nr. 92:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag von Frau Purwin vom 23.03.2020 gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück, Mittelweg 14 C in 09477 Jöhstadt OT Grumbach; Flurstück 487b der Gemarkung Grumbach (AZ 00776-2020-71), die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

### **Beschluss Nr. 93:**

Der Stadtrat beschließt, nach Prüfung der Angebote den Auftrag für die Malerarbeiten mit Einbau Akustikdecke in der Grundschule Grumbach (Anbau) an die Fa. Malermeister Jens Langer, Feldgasse 34, 09477 Jöhstadt, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 13.917,55 €.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 94:**

Der Stadtrat beschließt, die ausgereichten und aufgeführten Forderungen in Höhe von insgesamt 4.981,74 € zum Jahresabschluss 2017 nach § 32 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik unbefristet niederzuschlagen. Die Aufstellung mit den Forderungen wird dem Beschluss als Anlage beigelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 95:**

Der Stadtrat beschließt, das Grundstück Pleiler Straße 202 J in Jöhstadt, Flurstück 665 der Gemarkung Jöhstadt mit 1.480,00 m<sup>2</sup> und dem wirtschaftlich verbundenen Flurstück 666/2 der Gemarkung Jöhstadt mit 113,00 m<sup>2</sup> bebaut mit einer Garage an die Bewerber Linda Kube und Julian Kunze, Lindenstraße 5 in 09488 Thermalbad-Wiesenbad zum Preis von 150.000,00 € zu verkaufen. Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Erwerber getragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	10	0	2	0

**Beschluss Nr. 96:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 482 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

### **Beschluss Nr. 97:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über den ½ Anteil des Flurstücks 418/19 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

### **Beschluss Nr. 98:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 744 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 28. Mai 2020



Olaf Oettel  
Bürgermeister



#### **Impressum**

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis